

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 51a vom 17. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

UVP-Verfahren „Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“ der Kaindl Energy GmbH;  
Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben  
gemäß § 59 UVPG .....

1

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### UVP-Verfahren „Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“ der Kaindl Energy GmbH; Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben gemäß § 59 UVPG

Mit Schreiben vom 09.12.2024 wurde das Landratsamt Berchtesgadener Land nach § 58 Abs. 5 Satz 1 UVPG von der Salzburger Landesregierung als dort zuständige UVP-Behörde zur Öffentlichkeitsbeteiligung gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- folgender Behörde (UVP-Behörde) des anderen Staates eine Stellungnahme zugeleitet werden kann:

**Salzburger Landesregierung**  
**Abteilung 5, Referat 5/04 –**  
**Umweltbezogenes Anlagenrecht**  
**Postfach 527**  
**5010 Salzburg**  
**Fax: +43 662 8042-4167**  
**E-Mail: [anlagen-umweltrecht@salzburg.gv.at](mailto:anlagen-umweltrecht@salzburg.gv.at)**

- es folgende Frist für die Stellungnahme gibt:

**16. Dezember 2024 bis einschließlich 10. Februar 2025**

- die Unterlagen unter <https://service.salzburg.gv.at/sendy/download?key=66mNP48rsDLUqxd68tx4qZXkkXVn7bx1> abrufbar sind.

Das Amt der Salzburger Landesregierung veröffentlicht folgendes Edikt:

„Amt der Salzburger Landesregierung  
Zahl:20504-UVP/74/98-2024

#### EDIKT

#### **Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages und der Auflage der Einreichunterlagen im Großverfahren betreffend das Vorhaben „Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“ der Kaindl Energy GmbH.**

Gemäß §§ 9 und 9a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl 1993/697 idgF (UVP-G) sowie der §§ 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl 1991/51 idgF (AVG) wird kundgemacht:

#### **1. Gegenstand des Antrages**

Die Kaindl Energy GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, hat mit Schreiben vom 07.08.2023 (ergänzt mit Schreiben vom 24.04.2024, 20.09.2024, 18.11.2024) bei der Salzburger Landesregierung (UVP-Behörde) die Genehmigung gemäß §§ 5 und 17 UVP-G für das Vorhaben „Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“ beantragt.

#### **2. Wesentliche Beschreibung des Vorhabens**

Die Antragstellerin beabsichtigt auf dem Werksgelände des Betriebsstandortes der M. Kaindl GmbH, Kaindlstraße 2, 5071

Wals-Siezenheim, die Errichtung einer „Kraft-Wärme- Kopplungsanlage“. Die eigentliche Kraftwerkstechnik und die Rohstoffannahme, -vorbereitung und -lagerung werden räumlich etwa 500 m voneinander entfernt realisiert. Ein aus drei Transportbändern bestehendes Rohrtrüffördersystem verbindet die Brennstoffannahme- und vorbereitungshalle bzw. die angrenzenden Hochsilos mit der KWK-Anlage, die im äußersten Nordwesten des Produktionsstandortes zwischen der Kaindlstraße und der Gleisanlage errichtet werden soll. Das Gesamtvorhaben besteht im Wesentlichen aus den folgenden Maßnahmen:

- der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (im Folgenden KWK-Anlage),
- einer neuen Brennstoffannahme- und -aufbereitungshalle,
- einer neueren Annahmetechnik im Westteil der bestehenden Sägespäne Halle,
- 6 Hochsilos zur Lagerung von Brennstoffen und stofflich genutzten Holzströmen,
- eines ca. 500 m langes Fördersystems zwischen den Lagersilos und der KWK-Anlage,
- einer Fortführung des Fördersystems bis zu den Hackschnitzelsilos des Bestandswerkes,
- der Integration des KWK-Kühlsystems in den Werksbestand,
- einem neuen Grundwasserbrunnen zur Wasserversorgung der KWK-Anlage,
- der Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes
- sowie dem Zwischenbau zwischen der Energiezentrale und dessen Brennstoffannahmehalle.

In der KWK-Anlage sollen maximal 1.000 Tonnen pro Tag bzw. 350.000 Tonnen pro Jahr an Brennstoffen verfeuert werden.

### 3. Rechtliche Grundlagen

Mit Bescheid vom 01.12.2022, 20504-UVF/64/14-2022, hat die Salzburger Landesregierung gemäß §§ 3 Abs 7 iVm 39 Abs 1 und Abs 4 UVF-G rechtskräftig festgestellt, dass für das verfahrensgegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Verwirklichung des Tatbestands des § 3 Abs 1 iVm Anh 1 Z 2 lit c UVF-G 2000 UVF-G durchzuführen ist. Gemäß § 39 Abs 1 iVm Abs 4 UVF-G ist für die Durchführung des entsprechenden UVF- Genehmigungsverfahrens die Salzburger Landesregierung zuständig. Dabei sind gemäß § 3 Abs 3 UVF-G sämtliche nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden. Das Verfahren wird als Großverfahren gemäß § 9a UVF-G iVm § 44a AVG sowie als grenzüberschreitendes UVF-Verfahren nach § 10 UVF-G geführt und beschneidmässig abgeschlossen.

### 4. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme (Auflage- und Einwendungsfrist)

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung liegen von

**16.12.2024 bis einschließlich 10.02.2025**

an folgenden Stellen zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

Online: Die Unterlagen in elektronischer Form können im Internet und folgender Adresse heruntergeladen werden:

<https://service.salzburg.gv.at/sendy/download?key=66mNP48rsDLUqxd68tx4gZXkkXVn7bx1>

In die Unterlagen in analoger Form (Papier) kann bei folgenden Amtsstellen entsprechend der jeweils gültigen Amtszeiten Einsicht (Ort und Zeit sind dort zu erfragen) genommen werden:

- Gemeinde Wals-Siezenheim, Hauptstraße 17, A-5071 Wals-Siezenheim
- Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Michael-Pacher Str. 36, 5020 Salzburg, Zimmer 4097, während folgender Zeiten: Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr sowie nach telefonischer Voranmeldung unter 0662/8042-3455 bzw. 4377.

Die Beteiligten können sich Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Darüber hinaus werden gemäß § 9 Abs 4 UVF-G der Genehmigungsantrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der UVE im Internet unter <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung> bereitgestellt.

### 5. Stellungnahmen und Einwendungen:

- **Jedermann** kann gemäß § 9 Abs 5 UVF-G innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVF-Behörde abgeben. Diese ist schriftlich bei der UVF-Behörde (Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Referat 5/04 – Umweltbezogenes Anlagenrecht, Postfach 527, 5010 Salzburg) einzubringen. Die Tage des Postlaufes sind in die Frist nicht einzurechnen. Daneben ist auch eine Übermittlung per E-Mail an die Adresse [anlagen-umweltrecht@salzburg.gv.at](mailto:anlagen-umweltrecht@salzburg.gv.at) zulässig. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht: <http://www.salzburg.gv.at/rechtliche-hinweise.html>
- **Parteien** werden darauf hingewiesen, dass Personen gemäß § 9 Abs 6 UVF-G ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig innerhalb der oben genannten Auflagefrist bei der UVF-Behörde (Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Referat 5/04 – Umweltbezogenes Anlagenrecht, Postfach 527, 5010 Salzburg) schriftlich Einwendungen erheben. Die Tage des Postlaufes sind in die Frist nicht einzurechnen. Daneben ist auch eine Übermittlung per E-Mail an die Adresse [anlagen-umweltrecht@salzburg.gv.at](mailto:anlagen-umweltrecht@salzburg.gv.at) zulässig. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht: <http://www.salzburg.gv.at/rechtliche-hinweise.html>. Gemäß §§ 44b Abs 1 iVm 42 Abs 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
- **Bildung von Bürgerinitiativen (§ 19 Abs 4 UVF-G):** Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 UVF-G kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in

einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

- **Umweltorganisationen:** Eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisation hat gemäß § 19 Abs 10 UVP-G Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

#### **6. Künftige Kundmachungen und Zustellungen**

Gemäß § 44a Abs. 2 Z 4 AVG hat die Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages durch Edikt auch zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung zweier im Bundesland Salzburg weit verbreiteter Tageszeitungen (Salzburger Kronenzeitung; Salzburger Nachrichten), durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinde sowie im Internet auf der Website der UVP-Behörde (<https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung>) kundgemacht wird.

Für die Landesregierung:  
Mag. Dr. Michael Höllbacher“

Bad Reichenhall, den 16. Dezember 2024  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Daniela Kronawitter**, Geschäftsbereichsleiterin GB 3

---